

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46.

Marienwerder, den 17. November

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Landespolizeiliche Anordnung.

Im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 21. Juli 1885 — Extra-Blatt zum Amtsblatt Nr. 29 für 1885 — ordne ich hiermit Folgendes an:

§ 1. Der § 4 der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung wird dahin erweitert, daß die Verladung von Rindvieh innerhalb des Kreises Straszburg außer auf der Station Jablonowo auch auf der Station Straszburg unter den in den §§ 4 und ff. vorgeschriebenen Beschränkungen erfolgen darf.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung des Verladetages für die Station Straszburg und des zuständigen beamteten Thierarztes durch das Kreisblatt des Kreises Straszburg in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches, des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 95) und der Polizei-Verordnung vom 21. Juli 1885 — Extra-Blatt zum Amtsblatt Nr. 29 Seite 6 für 1885.

Marienwerder, den 10. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Massenbach.

2) Bekanntmachung.

Da nach amtlicher Auskunft des königlichen statistischen Bureaus zu Berlin nach dem endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Konig 10021 ortsanwesende Civilbewohner ermittelt worden sind, so treten für diese Stadt nunmehr diejenigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft, welche für die Städte von mehr als 10000 Einwohnern Besonderheiten, hauptsächlich in Bezug auf die Zuständigkeitsverhältnisse anordnen.

Marienwerder, den 10. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

3) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Oktober d. Js. (Amtsblatt Nr. 43) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Schulen zu Michelau, Pokrzydowo, Schaffania und Szczuka von dem Kreisschulinspektionsbezirke Straszburg (Kreisschulinspektor Bajohr in Straszburg) abgezweigt und dem Kreisschulinspektionsbezirke Straszburg-Lautenburg (Kreisschulinspektor Dr. Duehl in Straszburg)

Ausgegeben in Marienwerder am 18. November 1886.

unterstellt haben. Ferner haben wir die neugegründete Schule in Brinsk-Fialken dem letzteren Bezirke unterstellt. Marienwerder, den 10. November 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

4) Nachweisung

von den im Monat Oktober 1886 in den Normal-Markorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden für 50 Kg

Hafer. Heu. Nichtstroh.

Im Lieferungsverbande.

		Normalmarkorte.		M. S.	M. S.	M. S.
Kreis	Culm	Culm		5 47	2 59	2 67
"	Flatow	Flatow		5 35	2 —	1 75
"	Graudenz	Graudenz		5 55	2 63	2 62
"	Konig	Konig		5 43	2 73	2 18
"	Dt. Krone	Dt. Krone		5 36	1 80	2 50
"	Löbau	Dt. Eylau		5 11	2 50	2 50
"	Marienwerder	Marienwerder		6 40	3 —	3 —
"	Rosenberg	Dt. Eylau		5 11	2 50	2 50
"	Schlochau	Konig		5 43	2 73	2 18
"	Schmeß	Graudenz		5 55	2 63	2 62
"	Straszburg	Dt. Eylau		5 11	2 50	2 50
"	Stuhm	Elbing		5 33	3 05	2 39
"	Thorn	Thorn		6 31	2 61	3 22
"	Luchel	Konig		5 43	2 73	2 18

Marienwerder, den 11. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

5) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Oktober 1886.

	Gute	mittlere Sorte.		geringe
		M. S.	M. S.	
Kulm	12 —	10 80	10 —	—
Elbing	11 47	10 75	9 75	—
Dt. Eylau	— —	10 22	— —	—
Flatow	— —	10 69	— —	—
Graudenz	11 10	— —	— —	—
Konig	11 10	10 88	10 60	—
Dt. Krone	11 10	10 70	10 35	—
Marienwerder	12 79	— —	— —	—
Thorn	13 11	12 11	— —	—

Marienwerder, den 11. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

we i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Oktober 1886.

P r e i s e.										L a d e n = P r e i s e.																							
gramm.										pro 1 Kilogramm.																							
Kalb- Fleisch.		Ham- metl.		Speck (ge- räu- chert).		Eß- But- ter.		Stück Eier.		Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.		Ger- sten- Grüße		Buch- wei- zen- Grüße		Hirfe.		Reis Java.		Kaffee.		Salz (ge- wöhn- liches).		Schwei- ne- Schmalz (hiesiges)		Faser- grüße.					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
60	80	1 60	1 88	2 30	28	22	30	30	28	50	1 80	2 40	20	1 20	50	60	60	2 40	3 40	20	1 80	1 20	50	60	2 40	3 40	20	1 60	30				
75	95	2 20	2 15	2 35	24	20	65	50	60	60	2 40	3 40	20	1 80	50	60	60	2 40	3 40	20	1 80	1 20	50	60	2 40	3 40	20	1 60	30				
60	80	1 60	2 10	3 20	30	20	40	25	30	30	2 40	3 40	20	1 60	70	2 20	4	2 20	4	20	2	30	60	2	2 40	3 40	20	1 60	30				
90	1	2	1 80	2 10	30	22	50	40	43	35	2 20	4	20	2	30	2 20	4	2 20	4	20	2	30	60	2	2 40	3 40	20	1 60	50				
60	80	2	2 20	2 49	28	22	40	35	35	40	2	2 40	20	1 60	40	2	2 40	2	2 40	20	1 60	40	60	2	2 40	3 40	20	1 60	40				
60	80	1 60	1 80	2 20	26	20	60	30	40	30	2 40	3 40	20	1 60	60	2 40	3	2 40	3	20	1 40	60	60	2	2 40	3 40	20	1 40	60				
50	80	1 80	2	2 80	60	40	50	56	60	60	2 40	3 40	20	1 40	60	2 40	3	2 40	3	20	1 40	60	60	2	2 40	3 40	20	1 80	45				
92	1 03	1 90	2 16	3 70	33	22	45	45	45	40	2 40	3 20	20	1 80	60	2 40	3 20	2 60	3 20	20	1 80	40	60	2	2 40	3 20	20	1 80	40				
55	75	1 80	2 05	2 40	30	20	60	40	40	60	2 60	3 20	20	1 80	60	2 60	3 20	2 60	3 20	20	1 80	40	60	2	2 40	3 20	20	1 80	40				
43	59	1 35	1 55	1 80	32	20	40	40	40	40	2	2 40	20	1	40	2	2 40	2	2 40	20	1	60	60	2	2 40	3 40	20	2	60				
80	80	1 80	2	2 40	60	40	70	70	65	70	2 80	3 40	20	2	60	2 80	3 40	2 80	3 40	20	2	60	60	2	2 80	3 40	20	2	60				
60	1	1 80	2	2 40	40	50	60	80	80	50	2 80	3 20	20	2	60	2 80	3 20	2 80	3 20	20	2	60	60	2	2 80	3 20	20	2	60				
50	60	1 60	1 75	2 02	30	20	36	36	50	60	2 50	3 60	20	1 80	70	2 50	3 60	2 50	3 60	20	1 80	60	60	2	2 50	3 60	20	1 80	60				
75	65	1 70	1 65	2 70	28	20	30	40	40	50	2 40	3 20	20	1 60	60	2 40	3 20	2 40	3 20	20	1 60	50	60	2	2 40	3 20	20	1 60	50				
70	90	1 75	1 77	2 64	40	36	64	60	60	60	2 80	3 80	20	2	60	2 80	3 80	2 80	3 80	20	2	60	60	2	2 80	3 80	20	2	60				
67	78	1 60	1 76	2 78	28	20	60	50	40	50	2	3 60	20	1 60	50	2	3 60	2	3 60	20	1 60	25	60	2	2	3 60	20	1 60	25				
80	90	1 60	1 80	2 80	34	25	28	25	50	20	2 80	3	20	1 20	50	2 80	3	2 80	3	20	1 20	36	60	2	2 80	3	20	1 20	36				
80	80	1 60	1 80	2 20	30	20	38	36	38	34	2 60	3 60	20	1 60	50	2 60	3 60	2 60	3 60	20	1 60	60	60	2	2 60	3 60	20	1 60	60				
63	85	1 20	1 85	2 60	26	20	26	40	40	40	2 20	3 20	20	1 40	40	2 20	3 20	2 20	3 20	20	1 40	50	60	2	2 20	3 20	20	1 40	50				
97	90	2	2 06	2 71	30	20	55	40	50	36	2 30	3	20	1 80	80	2 30	3	2 30	3	20	1 80	50	60	2	2 30	3	20	1 80	50				
40	80	1 20	1 60	1 60	40	24	30	15	20	20	2	3	20	1 60	35	2	3	2	3	20	1 60	30	60	2	2	3	20	1 60	30				
14 07	17 30	35 70	39 73	52 69	7 07	5 23	9 77	8 83	9 19	7 35	11 45	49 40	66 40	4 26	34 40	9 36	14 07	17 30	35 70	39 73	52 69	7 07	5 23	9 77	8 83	9 19	7 35	11 45	49 40	66 40	4 26	34 40	9 36
67	82	1 70	1 89	2 51	34	25	47	42	46	43	2 35	3 16	20	1 64	55	2 35	3 16	2 35	3 16	20	1 64	47	60	2	2 35	3 16	20	1 64	47				

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.
 Marienwerder, den 11. November 1886. Der Regierungs-Präsident.

bauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlasse vom 10. d. Mts. (III. 16880/II. a. B. 7671) rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Beteiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 10. d. Mts. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen

Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten bleibt vorbehalten.

pp.
 Berlin, den 16. Oktober 1886.
 Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehende Bestimmung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 30. Oktober 1886.
 Der Regierungs-Präsident.

Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache,“ bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister des Hochbau-, In-

genieurbau- und Maschinenbaufach, was folgt:

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in § 53 a. a. D. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Verufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im § 30 a. a. D. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch § 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im § 53 a. a. D. vorgesehene Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des § 37 a. a. D. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, namentlich für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der event. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesezten Präsidenten zu richten (vergl. § 39 a. a. D.).

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in § 53 a. a. D. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwiderhandeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch § 37 a. a. D.).

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichnis der bei einer Behörde zugelassenen königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften zc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Prüfungsvorschriften zc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. Dezember d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum königlichen Regierungs-

Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im § 51 a. a. D. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

pp.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 30. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) In der außerordentlichen Generalversammlung der Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft „Royale Belge“ zu Brüssel vom 30. Juni d. J. sind nachbezeichnete Abänderungen der Statuten dieser Gesellschaft beschlossen worden:

1) Artikel 21 erhält folgenden Zusatz:

„Der Verwaltungsrath kann eines seiner Mitglieder zu dem Zwecke ernennen, die täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu führen.“

2) Artikel 25 Abs. 16, welcher mit den Worten beginnt:

„der Verwaltungsrath kann bezgleichen“ und mit denjenigen schließt: „auf Grund der §§ 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels,“ lautet fortan:

„Der Verwaltungsrath bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds aus den in den fremden Staaten vereinnahmten Prämien, sei es in im Auslande belegenen Grundstücken, bis zum Betrage von einer Million Francs höchstens, sei es in öffentlichen Papieren, ausgegeben oder garantirt durch die fremden Regierungen, sei es in Eisenbahn-Prioritäts-Aktien oder Obligationen, garantirt von denselben Regierungen, sei es in Obligationen von Anleihen, welche von den fremden Staaten, Provinzen, Gemeinden oder Städten in denjenigen Ländern kontrahirt worden sind, in welchen Agenturen der Royale Belge oder Gesellschaften bestehen, mit welchen dieselbe in Rückversicherungs-Beziehungen steht. Der Gesamtbetrag der so angelegten Fonds darf die Hälfte der vereinnahmten und um ihre Zinseszinsen vermehrten Prämien für die in jedem fremden Lande in Kraft bestehenden Versicherungen gebildet worden ist, nicht übersteigen.“

Die Titres, welche die Hälfte der im Auslande erhobenen Prämien-Einnahmen oder die Prämien-Reserve repräsentiren, welche für die in einem fremden Lande abgeschlossenen Versicherungen gebildet werden, können in diesem näm-

lichen Lande als Garantie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hinterlegt werden, wenn die fremde Regierung oder die fremden Gesetze es verlangen.“

3) Artikel 41 erhält nachstehenden Zusatz: „Jeder Kommissar muß Besitzer von mindestens 5 Aktien sein.“

4) Artikel 45 Abs. 2, welcher mit den Worten anfängt:

„diese provisorische Bilanz“ und mit denjenigen schließt: „des Regierungs-Kommissärs“, lautet fortan:

„diese provisorische Bilanz und der Stand der Gesellschaft werden, mit den Beweisstücken, durch die Herren Administratoren der Prüfung der in einer gemeinsamen Sitzung anwesenden Herren Kommissarien, sowie der Prüfung des Herrn Regierungs-Kommissärs unterbreitet.“

Vorstehenden Statut-Änderungen, welche unter dem 25. August d. J. die Bestätigung der königlich Belgischen Regierung erhalten haben, wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung mit der Maßgabe — zu Nr. 2 — erteilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch künftig von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 28. Oktober 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

(gez.) von Zastrow.

Vorstehende Urkunde wird unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Juli 1862 (Amtsblatt pro 1862 Nr. 31), vom 25. November 1863 (Amtsblatt pro 1863 Nr. 48), vom 3. April 1867 (Amtsblatt pro 1867 Nr. 15) und vom 24. Mai 1873 (Amtsblatt pro 1873 Nr. 23) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dem Kandidaten der Philologie Robert Dähne ist die Erlaubniß erteilt, die bisher von dem Kandidaten Mädch in Briesen geleitete höhere Privatschule für Knaben und Mädchen fortzuführen und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 5. November 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Baleska Pieska in Kl. Faltenau, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Privatlehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 8. November 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Die von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des I. Quartals des Rechnungsjahres 1886/87 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für

Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Lösungs-Konsensen behufs kostenfreier Lösung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Lösung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden Seitens der Gerichtsbehörden die Quittungen. — Quittungen über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise zur Tilgung gelangt ist und wo daher die vorbemerkte Lösung nicht eintreten kann, werden ebenfalls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreisassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 6. November 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

14) **Bekanntmachung.**

Mit dem 15. Dezember 1886 treten für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg:

1. der Nachtrag VII. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
 - a. Personen und Reisegepäck,
 - b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
 - c. Gil- und Frachtgütern

vom 1. Juli 1885, enthaltend:

1. Ergänzungen der Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger,
2. Entfernungen für die Stationen der neu zu eröffnenden Strecke Garnsee-Bessen,
3. Berichtigungen,
2. der Nachtrag III. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1886

in Kraft.

Die qu. Nachträge können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungs-Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 3. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Bekanntmachung.**

In Heinrichswalde im Kreise Schlochau wird am 15. d. Mts. eine mit der Posthülfsstelle daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 11. November 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

16) Auf den Antrag des Kreis Ausschusses des Kreises Marienwerder soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die zum Chausseebau Mewe-Morroschin in der Gemeindefeldmark Dzieronozno von den Grundstücken

Band I. Blatt 1, 2, 6 und 12 und

Band II. Blatt 18, 22, 29 und 32

verwendeten Landflächen festgestellt werden.

Alle Betheiligten werden zu dem behufs kommissarischer Verhandlung auf den

19. S. Mts., Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Marienwerder, den 9. November 1886.

Der Enteignungs-Kommissar.

Mezel,

Regierungs-Assessor.

17) Bekanntmachung.

Durch die inzwischen rechtskräftig gewordene Entscheidung des Kreis-Ausschusses vom 7. September 1886 ist die Ortschaft Ziegelscheune, welche bisher Gemeinderechte für sich in Anspruch nahm, als Trennstück eines domänenfiskalischen Gutsbezirks erachtet worden.

Die Verwaltung der Ortschaft Ziegelscheune, die sich nunmehr als einen Theil des fiskalischen Gutsbezirks Oberförsterei Rehlfeld kennzeichnet, ist deshalb auf den Gutsvorsteher dieses Bezirkes übergegangen.

Stuhm, den 26. Oktober 1886.

Der Landrath.

Wessel.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Borkenhagen, Schreiber, geb. am 1. November 1861 zu Grodno, Rußland, ortszugehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 27. Oktober 1885), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 9. September d. J.
2. Lorenz Klieber, Tagelöhner, geboren 1841 zu Eger, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen schweren und einfachen Diebstahls, Diebstahlsversuchs und Bettelns (1 1/4 Jahr Zuchthaus und 14 Tage Haft laut Erkenntnis vom 18. November 1884), vom königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 20. August d. J.
3. Cäcilia Böhrer, Gastwirthsfrau, geboren am 22. November 1841 zu Zöschingen, Bezirk Dillingen, Bayern, ortszugehörig zu Mieming, Bezirk Imst, Tirol, wohnhaft zuletzt in Kolbermoor, Bayern, wegen Kuppelei und Vergehens wider § 183 des Strafgesetzbuchs (3 Monat 8 Tage Gefängnis laut Erkenntnis vom 17. Juli 1886), vom königlich bayerischen Bezirksamt Rosenheim, vom 25. September d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4. Marie Anna Stadler, unverehelicht, geboren am 13. Februar 1865 oder 1867 zu Tachau, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt zu Berlin, wegen Sittenpolizei-Kontravention und groben Unfugs, vom königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 11. August d. J.
5. Johann Bergmann, Weber, geb. am 19. März 1834 zu Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,

ortszugehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Landeshut, Preußen, wegen einfachen Diebstahls und Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 12. Oktober d. J.

6. Johann Malina, Drechslergeselle, geboren am 4. Juni 1848 zu Ober-Bauschütz, Bezirk Ledec, Böhmen, ortszugehörig zu Boušic, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 13. Oktober d. J.
7. Eduard Scheiß, Knecht, geb. am 17. November 1857 zu Herrnsfeld, Bezirk Rokitník, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 13. Oktober d. J.
8. Helene Schulz, geb. Ned., Wittwe, geboren am 28. Februar 1839 zu Amsterdam, Niederlande, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 18. Oktober d. J.
9. Elie Jean Baptiste Roche, Glasmacher, geboren am 20. Mai 1856 zu Beaumont, Departement Vaucluse, Frankreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 2. Oktober d. J.
10. Josef Kraut, Schmiedegeselle, geb. am 25. April 1845 zu Sangerberg, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Griesbach, vom 5. Oktober d. J.
11. David Wolf, Gerber, geboren am 11. August 1843 zu Forchheim, Bezirk Maastricht, Niederlande, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Kirchheimbolanden, vom 6. Oktober d. J.
12. Josef Berrein, Aderer, geb. am 7. April 1844 zu Lusse, Frankreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. September d. J.
13. Emil Garette, Schiffsknecht, 15 Jahre alt, aus Commercy, Frankreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. September d. J.
14. Victor Wiltshofen, Matrose und Zimmermann, geb. am 11. Dezember 1817 zu Berviers, Belgien, wegen Landstreichens und groben Unfugs, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. September d. J.
15. August Chamoin, Tagelöhner, geb. am 15. Februar 1863 zu St. Pere au Fer, Departement Troyes-Champagne, Frankreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 4. Oktober d. J.
16. Josef Eduard Mahler, Maurer, geb. am 1. Sep-

tember 1860 zu Nancy, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 13. Oktober d. J.

17. Ludwig Magnier, Puddler, geb. am 29. September 1845 zu Rangwall, Bezirk Diedenhofen, Lothringen, ortszugehörig zu Jœuf, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 15. Oktober d. J.

19) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die paritätische Schule zu Schiroslaw ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Treichel in Schwetzig übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis Schulinspektor Scheuermann in Schwetzig, von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Jeszemo ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Treichel in Schwetzig übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis Schulinspektor Engelien in Neuenburg, von diesem Amte entbunden worden.

Nach abgelaufener Amtsperiode sind im Kreise Flatow wiederum ernannt: der Rektor Uttke zu Grunau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Grunau und der Gutsbesitzer Scharmer zu Gziskowo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Gr. Buzig.

Der Besitzer Rahn in Brakau ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brakau, Kreis Marienwerder, ernannt.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Gustav Prange zum unbesoldeten Rathmann in der Stadt Freystadt ist bestätigt.

Dem Hülfsjäger Düskau in der Oberförsterei Schwiedt ist unter Ernennung zum Waldwärter die von ihm bisher seit dem 1. Juli 1883 kommissarisch verwaltete Waldwärterstelle zu Rudabrück in der Oberförsterei Schwiedt vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

Pensionirt sind: der Stations-Vorsteher I. Klasse Herzog in Konig zum 1. Dezember d. Js. und der Güter-Expedient Kemsies in Graudenz zum 1. Januar 1887.

Im Kreise Strassburg sind ernannt:

für den Amtsbezirk:	zum Amtsvorsteher. Namen und Wohnort:	zum Amtsvorsteher-Stellvertreter. Namen und Wohnort:
Gollub	Gutsbesitzer Lieberkühn zu Gut Gollub.	Gutsbesitzer Schmelzer zu Galzewko.
Friederikenhoff	Gutsbesitzer Möller zu Friederikenhof.	—
Oberförsterei Gollub	Königl. Oberförster Fettschrin zu Oberförsterei Gollub.	Königl. Förster Densow zu Bieberthal.
Radomisk	Gutsbesitzer Diener zu Kl. Radomisk.	—
Lindhoff	Gutsbesitzer Borchmann zu Lindhoff.	Gutsbesitzer Fischer zu Wimsdorf.
Wrogl	Gutsbesitzer Diener zu Gut Wrogl.	Oberamtmann Hoge zu Pusta-Dombrowken.
Niezwieniz	—	Administrator Niedmann zu Budczek.
Lemberg	Gutsbesitzer Weiskermel zu Gut Gr. Kruschin.	Besitzer Kant zu Lemberg.
Butowiz	—	Besitzer Michael Hagemann I. zu Butowiz.
Konojad	Generalbevollmächtigter Paul Lübbert zu Gr. Konojad.	Major a. D. von Selle in Tomken.
Zablonowo	Gutsbesitzer Bieling zu Hochheim.	Generalbevollmächtigter Dirlam zu Zablonowo.
Wilhelmberg	—	Mühlenpächter Caspary zu Gremenz.
Wonsin	Gutsbesitzer Wendland zu Wonsin.	—
Malken	Gutsbesitzer Schulz zu Malken.	Gutsbesitzer Freudenfeld zu Choyno.
Griewenhof	—	Gutsbesitzer von Ossowski zu Raymowo.
Strassburg	Amts Rath Weiskermel zu Domäne Strassburg.	Königl. Revierförster Stollfuß zu Forsthaus Strassburg.
Karbowo	Gutsbesitzer Krieger zu Karbowo.	Oberinspektor Runge zu Karbowo.
Gorzyniça	—	Gutsverwalter Weiskermel zu Opaleniza.
Pokrzydowo	Gutsbesitzer Abramowski zu Jaykowo.	—
Augustenhof	Gutsbesitzer v. d. Holz zu Dlugimost.	Gutsbesitzer Richter zu Augustenhof.
Bolleszyn	—	Gutsbesitzer Rickert zu Slupp.
Guttowo	Gutsbesitzer Wenz zu Miesionskowo.	Gutsverwalter Matthös zu Guttowo.
Oberförsterei Lautenburg	Königl. Oberförster Kalkhoff zu Oberförsterei Lautenburg.	Gutsbesitzer Hille zu Rossel.

Marienwerder, den 5. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Es sind im Kreise Culm ernannt:

für den Amtsbezirk:	zum Amtsvorsteher. Namen und Wohnort:	zum Amtsvorsteher-Stellvertreter. Namen und Wohnort:
Wyszkewitz	—	Oberamtmann Holzermann zu Domäne Sittno.
Willisau	—	Besitzer Bruch zu Willisau.
Orzonowo	Oberamtmann Temme zu Bolttschin.	Domänenpächter Haß zu Lippinken.
Radmannsdorf	—	Rittergutsbesitzer Dommés zu Sarnau.
Lissewo	—	Besitzer Urbanski zu Lissewo.
Dubieleno	Gutsbesitzer Koch zu Mysnsk.	Gutsbesitzer und Kreisdeputirter Petersen zu Wroglawken.
Linowitz	Rittergutsbesitzer Strübing zu Stuthof.	Rittergutsbesitzer Puhau zu Kruschin.
Bniewitten	—	Besitzer Herbst zu Malantomo.
Parparczyn	Rittergutsbesitzer Stüme zu Kobakowo.	Rittergutsbesitzer Reichel zu Parparczyn.
Stollno	Rittergutsbesitzer Ruperti zu Grubno.	Gutsverwalter v. Loga zu Wichorsee.
Dietrichsdorf	Gutspächter Wolff zu Trebiszfelde.	Rittergutsbesitzer Dremer zu Zegartowitz.
Unislaw	Gutsbesitzer Sieg zu Raczyniewo.	Gutsbesitzer Honigmann zu Griebenau.
Damerau	pens. Revierförster Lücke zu Damerau.	—
Ostromezko	Wirthschaftsrendant Stief zu Ostromezko.	Gutsbesitzer Eichstädt zu Pien.
Rifin	—	Besitzer Rathke zu Wdl. Neudorf.
Friedrichsbruch	Besitzer Tapper zu Blotto.	—
Kokozko	Besitzer Windmüller zu Kokozko.	Besitzer und Deichhauptmann Fenske zu Kokozko.
Althausen	—	Gutsverwalter Krahn zu Kielc.
Kgl. Kiemo	Gutsverwalter Wendt zu Napolle.	Besitzer Stodt zu Königl. Kiemo.
Podwitz	—	Besitzer Boldt zu Culmisch Neudorf.
Schöneich	Besitzer Görz zu Jamerau.	Besitzer Vogel zu Dorf Gogolin.

Marienwerder, den 11. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

20) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Mroczno ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Streibel zu Löbau Westpr. zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gziszowo wird zum 22. d. Mts. erledigt. Lehrer katholischer Konfession,

welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Wiese zu Bruch zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Pirklitz wird zum 31. Dezember cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.)